

- Ich bin bei Beginn der Amtsperiode am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahren alt.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen (freiwillige Angabe).

Weiterhin erkläre ich, dass ich zu folgenden Personen gehöre, die gemäß § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht zum Schöffenamte berufen werden sollen:

- Personen, die als ehrenamtliche Richter (Schöffe) in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert. **(Dies trifft zu, wenn Sie als Schöffe in den Amtsperioden 2009 bis 2013 und 2014 bis 2018 tätig waren).**
- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung.
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können.
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte.
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer.
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Ich erkläre zudem, dass ich zu folgenden Personen gehöre, die gemäß § 35 GVG die Berufung in das Schöffenamte ablehnen dürfen:

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, des Landtages oder einer zweiten Kammer.
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind.
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen.
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen.
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden.
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

Mit einer Speicherung meiner Daten ausschließlich zu Zwecken der Schöffenvahl bin ich einverstanden.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)